

Presseinformation

Rahmensetzungen für die Wiedereröffnung der LVR-Museen

1. Die Hygiene- und Schutzregelungen im Rahmen der strikten Kontaktbeschränkung gelten für alle Personen, die sich auf dem Museumsgelände aufhalten, d.h. sowohl für alle Besucher*innen als auch für das Personal des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) und der Rheinlandkultur GmbH (RKG).
2. Es sind Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsämtern vorzunehmen.
3. An den wichtigen Orientierungspunkten der Museen, wie z. B. am Eingang, an markanten Ausstellungsabschnitten oder im Gelände werden entsprechende Infoplakate, Hinweisschilder etc. aufgestellt und zusätzlich Handouts mit ergänzenden, museumsspezifischen Informationen und besonderen Regularien, die den Aufenthalt im Museum und auf dem Gelände betreffen, bereitgestellt.
4. Die gastronomischen Einrichtungen, Spielplätze und Shops bleiben geschlossen. Über eine mögliche Getränkeausgabe und ggf. Takeaways (Freilichtmuseen) unter Berücksichtigung des zwingenden 50 m Abstandes für den Verzehr der erworbenen Speisen und Getränke wird noch entschieden.
5. Den Zugang zu den Museen haben Einzelbesucher*innen, Lebenspartnerschaften und Familien. Gruppen haben keinen Zutritt.
6. Die Besuchszahlen sind grundsätzlich begrenzt (s.a. auch die entsprechenden Vorgaben in der Coronaschutzverordnung des Landes NRW). Sie werden mittels Eingangskontrollen bzw. kontinuierlicher Zählung und wo erforderlich mit einer Parkraumbewirtschaftung sichergestellt, sodass die jeweilige Zahlenobergrenze nicht überschritten wird.
7. In geschlossenen Räumlichkeiten ist entsprechend der Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen davon sind Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Auch in den Freilichtmuseen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen.
8. Der Eintritt für Besucher*innen ist frei. Eine „Pay what you want“- Lösung oder das Aufstellen einer Spendenbox (auch für die jeweiligen Fördervereine) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

9. Die jeweiligen Wegeleitsysteme im Bereich der Ein- und Ausgänge folgen dem Prinzip der „Einbahnstraße“. Zusätzlich kommen bei weitläufigem Gelände sowie beengten Einzelbereichen in Innen- wie in Außenräumen deutlich erkennbare Absperrungen zum Einsatz. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es zulassen und eine entsprechende Besichtigungsfolge sinnvoll oder notwendig ist, werden Rundgänge eingerichtet.
10. Führungen und museumspädagogische Angebote werden nicht durchgeführt. Stationäre oder mobile elektronische Vermittlungsangebote (z.B. Audio-Guides) werden ebenfalls nicht angeboten.
11. Die Öffnungszeiten werden festgesetzt auf Dienstag bis Sonntag, 11.00 bis 17.00 Uhr (Ausnahme: LVR-Landsynagoge Titz-Rödingen, Öffnung sonntags vom 11.00 bis 17.00 Uhr). Der Montag bleibt grundsätzlich geschlossen, um ggf. erforderliche Steuerungsmaßnahmen vorzunehmen oder infrastrukturelle Erfordernisse außerhalb des Museumsbetriebs durchführen zu können.

Hintergrund:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 4. Mai 2020 gültigen Fassung
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-01_fassung_coronaschvo_ab_04.05.2020.pdf